

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

Gestaffeltes Inkrafttreten	3
– Inkraftsetzung durch das Parlament	3
– Inkraftsetzung ganz oder teilweise an Bundesrat delegiert	3
Teilinkraftsetzungsverordnungen (Sonderfall des gestaffelten Inkrafttretens)	4
– Titel	4
– Inhalt und Struktur	4
– klare Bezeichnung der Bestimmungen, die in Kraft gesetzt wurden	5
Index	7

1 Gestaffeltes Inkrafttreten

- 176 Von gestaffeltem Inkrafttreten spricht man, wenn die einzelnen Bestimmungen eines Erlasses auf unterschiedliche Zeitpunkte hin in Kraft gesetzt werden. Ein Unterfall davon ist die Teilkraftsetzung (Rz. 182, 183, 184, 185 und 186): Hier werden nicht die Zeitpunkte aller Staffeln auf einmal festgelegt, sondern ein Teil wurde früher schon festgelegt oder ein Teil wird noch offengelassen (oder beides).

1.1 – Inkraftsetzung durch das Parlament

- 177 Das Inkrafttreten eines Gesetzes zu verschiedenen Zeitpunkten kann im Erlass selber festgelegt werden. Für die entsprechenden Schlussbestimmungen ist die folgende Formel zu verwenden:

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:
a. die Artikel ...: am ...;
b. Artikel ...: am
³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

- 178 Falls ein Grossteil der Bestimmungen gleichzeitig und nur ganz wenige Bestimmungen zu einem anderen Zeitpunkt in Kraft treten sollen, empfiehlt sich folgende Inkrafttretensformel:

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:
a. alle Bestimmungen ausser Artikel 4 Absatz 2: am ...;
b. Artikel 4 Absatz 2: am
³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

- 179 Sollen hingegen mehrere Bestimmungen zu einem anderen Zeitpunkt als der Rest des Gesetzes in Kraft treten, so kann die Formel auch wie folgt lauten:

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:
a. die Artikel ...: am 1. Januar ...;
b. die übrigen Bestimmungen: am 1. Juli
³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

1.2 – Inkraftsetzung ganz oder teilweise an Bundesrat delegiert

- 180 Die einfachste Art und Weise, um ein gestaffeltes Inkrafttreten zu erreichen, besteht darin, die Inkraftsetzung an den Bundesrat zu delegieren, worauf dieser die Staffelung vorsieht (Formel nach Rz. 172: «Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten»).

Setzt der Bundesrat in diesem Fall *in einem Mal* die Inkrafttretensdaten für alle Bestimmungen fest, so geschieht dies nach der allgemeinen Regel von Randziffer 172 in Form eines (nicht in

Erlassform gekleideten) Bundesratsbeschlusses.

- 181 Das Parlament kann sich auch darauf beschränken, das Inkrafttreten nur eines Teils selber zu bestimmen und die Inkraftsetzung der übrigen Teile an den Bundesrat zu delegieren. In diesem Fall kann folgende Formel verwendet werden:

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es wie folgt in Kraft:

- a. Die Artikel ... treten am ... in Kraft.
- b. Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten aller Bestimmungen.

1.3 Teilinkraftsetzungsverordnungen (Sonderfall des gestaffelten Inkrafttretens)

- 182 Verordnungen über die Teilinkraftsetzung eines Gesetzes (Teilinkraftsetzungsverordnungen) dienen dazu, Bestimmungen des Gesetzes in Kraft zu setzen, wenn andere Bestimmungen bereits früher in Kraft gesetzt worden sind. Die erste Teilinkraftsetzung erfolgt nicht mit einer Teilinkraftsetzungsverordnung, sondern entweder direkt im betreffenden Erlass selber oder mit einem blossen Bundesratsbeschluss, der mit dem Erlass zusammen publiziert wird.

1.3.1 – Titel

- 183 Die Titel von Teilinkraftsetzungsverordnungen lauten je nach Stadium der Inkraftsetzung wie folgt:

- Alle Teilinkraftsetzungen ausser die letzte:

**Verordnung
über eine Teilinkraftsetzung des ...gesetzes /
der Änderung vom ... des ...gesetzes**

- Letzte, abschliessende Teilinkraftsetzung:

**Verordnung
über die abschliessende Inkraftsetzung des ...gesetzes /
der Änderung vom ... des ...gesetzes**

1.3.2 – Inhalt und Struktur

- 184 Bei stark gestaffelter Inkraftsetzung kann es sinnvoll sein, anzugeben, was bereits früher in Kraft gesetzt worden ist und was erst später in Kraft gesetzt werden wird. Solche rein informativen Bestimmungen sind in einer Teilinkraftsetzungsverordnung insofern vertretbar, als eine solche Verordnung lediglich in der AS publiziert wird.

Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass die normative Bestimmung – die Teilinkraftsetzung – klar abgetrennt ist von den informativen Bestimmungen.

185 Dabei gilt folgende Struktur:

- in einer Fussnote zum Ingress (genauer: zur Nennung des in Kraft zu setzenden Erlasses): die erste informative Bestimmung: was bereits früher in Kraft getreten ist
- die normative Bestimmung: die Teilkraftsetzung
- die zweite informative Bestimmung: was erst später in Kraft gesetzt werden wird.

Beispiel:

<p>Verordnung über eine Teilkraftsetzung des Mehrwertsteuergesetzes</p> <p>vom 12. Oktober 2011</p> <hr/> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf Artikel 116 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009¹ (MWSTG), <i>verordnet:</i></p> <p>Einzig Artikel</p> <p>¹ Artikel 78 Absatz 4 MWSTG tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. ² Artikel 34 Absatz 3 wird zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.</p> <p>¹ SR 641.20; bereits in Kraft gesetzte Bestimmungen: AS 2009 5203 5257</p>

1.3.3 – klare Bezeichnung der Bestimmungen, die in Kraft gesetzt wurden

186 Der Titel und die Bestimmungen einer Teilkraftsetzungsverordnung nennen den Titel des in Kraft zu setzenden Erlasses. Dies kann zu irreführenden Bezeichnungen des eigentlichen Inkraftsetzungsobjekts führen, wenn zum Beispiel nur eine Bestimmung aus der «Änderung anderer Erlasse» in Kraft gesetzt wird. In diesen Fällen sollte das eigentliche Inkraftsetzungsobjekt zusätzlich genannt werden.

Beispiel:

<p>Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung der Änderung vom 16. Dezember 2005 des Bundesgesetzes über die Kranken- versicherung (Art. 82a des Asylgesetzes)</p> <p>vom 24. Oktober 2007</p> <hr/> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf Ziffer III der Änderung vom 16. Dezember 2005¹ des Bundesgesetzes vom 18. März 1994² über die Krankenversicherung (KVG), <i>verordnet:</i></p>
--

Einziges Artikel

Ziffer II der Änderung vom 16. Dezember 2005 des KVG (Art. 82a des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³) tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹ AS 2006 4823; bereits in Kraft gesetzte Bestimmungen: AS 2006 4823 4825

² SR 832.10

³ SR 142.31

Index

- 1 -

176	3
177	3
178	3
179	3
180	3
181	3
182	4
183	4
184	4
185	4
186	5

- B -

Bundesgesetz	3, 4, 5
--------------	---------

- E -

EU-Recht	4
----------	---

- F -

Fussnote	4
----------	---

- G -

Gesetz	3, 4, 5
gestaffeltes Inkrafttreten	3, 4, 5

- I -

Inkraftsetzung / Inkrafttreten	3, 4, 5
--------------------------------	---------

- S -

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Übergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer)	3
---	---

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Uebergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer) 3, 4, 5

- T -

Teilkraftsetzung	4, 5
------------------	------

- V -

Verordnung	4
Verordnung der Bundesversammlung	3, 4